

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

22. April 2020
Bru/Del

A 127 / 2020

Corona: Neuer Erlass des MAGS zu arbeitspolitischen Förderinstrumenten des Landes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie u.a. über den Erlass zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom 18. März 2020 informiert. Dieser Erlass vom 18. März wurde aktuell aufgehoben und eine Ausnahmeanordnung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Corona-Schutzverordnung erlassen (**Anlage**).

Die Neuregelung legt dar, was für die arbeitsmarktpolitischen Förderprojekte des MAGS vom 20. April bis zum 3. Mai 2020 gilt. Grundsätzlich gilt weiterhin, dass jegliche Präsenzveranstaltungen im Bereich der außerschulischen Bildung untersagt sind. Die Träger bleiben aufgerufen, ihr Angebot auch ohne die derzeit nicht zulässigen gruppenbezogenen Präsenzveranstaltungen fortzusetzen und auf telefonische und webbasierte Kommunikation umzustellen.

Neu ist, dass unter bestimmten Bedingungen Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung stattfinden können, wenn sie Voraussetzung für eine Abschlussprüfung im laufenden Ausbildungsjahr sind.

Weitere Informationen und Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage.

HINWEIS: Die Regelungen zur Liquiditätssicherung und zur zeitlichen Flexibilität der Projekte aus der „Information zu den Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf die Umsetzung arbeitspolitischer Fördermaßnahmen“ vom 20. März 2020 bleiben über den 19. April 2020 hinaus bestehen. Sie finden diese Informationen vom 20. März unter:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-03-20_information_auswirkungen_corona-virus.pdf

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlage)